

Zeitschrift: Kinema
Band: 5 (1915)
Heft: 6

Artikel: Ein beherzigenswertes Wort
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-719280>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

- d) Schaffung von Versicherungs- und Unterstützungs-einrichtungen gegen Krankheit, Feuer Schaden, Tod Invalidität, eventuell gegen wirtschaftliche Schäden.
- e) Schaffung von Tarifen für die Besucher, von Kollektivabmachungen mit Filmverleihern, Lokalvermietern, Druckern usw.
- f) Aufstellung von Normen für die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Angestellten, Operateure, Musiker, Portiers usw. unter Berücksichtigung der Verhältnisse der einzelnen Plätze.
- g) Pflege ständiger, guter Beziehungen mit Personen und Vereinen, die sich mit der Vervollkommnung und Entwicklung der Kinematographie befassen.
- h.) Beseitigung von Mißständen aller Art, wie das Gewerbe mißkreditierende Reklamen usw.

Bedürfen solche Zielbestimmungen noch eines Kommentars? Ist es notwendig, zu versichern, daß bei selbst nur teilweiser Lösung der gestellten Aufgaben jeder Einzelne sein Scherflein profitiert? Man würde in andern gewerblichen Organisationen mit Fingern auf uns zeigen, wenn uns nicht gelänge, das auch uns zu Nutzen zu machen, wovon andere schon längst zehren. Aber, zweifelt nicht, es wird und muß auch uns gelingen nach dem vorge schlagenen Rezept:

Auf, näher zusammen!



Der Krieg und das Inserieren in der Fachpresse



Zu den vielen, ja fast ungezählten Erwerbsarten, die seit Kriegsausbruch unter der schweren Zeit zu leiden haben, gehört zweifellos auch das Druckereigewerbe. In der Hauptsache ist daran die falsche Auffassung schuld, daß auch im Sparen mit der Reklame den Bedürfnissen der Zeit entgegenzukommen sei. Darum ist gerade die **Fachpresse** seit Monaten von den Inserenten nicht mehr so regelmäßig in Anspruch genommen wie vordem. Erzwengt man damit aber nicht gerade indirekt das Gegenteil von dem, was man erreichen möchte? Hat die Reklame nicht gerade dann die Hauptbestimmung, wenn verkehrsarme Zeiten anbrechen? Es scheint, daß man dies auch in unsern schweizerischen Handels- und Industriekreisen einzusehen beginne, denn, wenn auch meist nur selten, hat man sich schon da und dort Versuche unternommen, zu regerer Benutzung des Reklame- und Inseratenteils unserer Fachblätter zu ermuntern. Solche Bestrebungen haben natürlich auch Bezug auf die **Kinematographie**. Immerhin muß leider festgestellt werden, daß bei uns in der Schweiz zur Belegung von Handel, Gewerbe und Industrie weit weniger getan wird, als z. B. im benachbarten Deutschland. So hat z. B. der **Hansabund**, jene machtvolle Organisation von Handel, Industrie und Gewerbe zu Anfang dieses Jahres ein offizielles Rundschreiben erlassen, dessen Inhalt auch für unsere schweizerischen Verhältnisse nicht bedeutungslos ist und das wir deshalb, soeben in unsern Besitz gelangt, auch unsern Lesern nicht vorenthalten möchten. Das Schreiben lautet:

„Als bei Beginn der kriegerischen Verwicklungen das deutsche Wirtschaftsleben mit großen Besorgnissen der Zukunft entgegen sah, ist es in den Kreisen von Handel, Industrie und Gewerbe mit ganz besonderer Genugtuung begrüßt worden, daß die deutschen Fachzeitschriften ihren Kunden, den Anzeigebestellern, ohne Zögern ein besonderes Entgegenkommen dadurch bezeugten, daß sie fast ohne Ausnahme einer Anregung des Verbandes der Fachpresse Deutschlands, e. V., folgend, unter Verzicht auf ihre rechtlichen Ansprüche mit einer Unterbrechung der Aufträge ihrer Kundschaft sich einverstanden erklärten.

Nachdem inzwischen durch die glänzenden Erfolge unseres tapfern Heeres die Zuversicht berechtigt ist, daß wir einer kräftigen Wiederbelebung des deutschen Wirtschaftslebens entgegen sehen, dürfte nunmehr der Zeitpunkt gekommen sein, daß Händler und Erzeuger die geschäftliche Fühlung mit ihren Abnehmern durch die Benutzung des Anzeigenteils der Fachzeitschriften wieder herstellen und damit im wohlverstandenen eigenen wie nationalen Interesse zu einer weiteren Belebung der Märkte beitragen. Der Verkauf durch Waren durch Reisende ist zunächst noch wegen des beschränkten Eisenbahnverkehrs und wegen Einberufung der meisten guten Reisekräfte erheblich erschwert und wird es auch noch weiter bleiben; um so mehr sind die Kreise, die kaufen und verkaufen wollen, heute auf Ankündigungen in den Fachzeitschriften angewiesen, die zu allen Zeiten eines der wichtigsten Werbemittel im Handel und Verkehr bilden.

Wir empfehlen deshalb, die etwa unterbrochenen Anzeigen in der deutschen Fachpresse wieder aufzunehmen und dadurch auch an Ihrem Teil mitzuwirken, daß Handel und Wandel wieder in die den gefestigten politischen Verhältnissen entsprechenden Bahnen gelangen und unser Wirtschaftsleben weiter gekräftigt wird.“

Diesen trefflichen Ausführungen mit den logischen Begründungen einer so großen Organisation wie des Hansabundes, die doch nur die Interessen von Handel und Industrie vertritt, ist nichts hinzuzufügen.



Ein beherzigenswertes Wort.



das einen Kardinalfehler im Kinowesen berührt, den wir demnächst etwas eingehender beleuchten werden, finden wir in einer Neujahrsbetrachtung Alfred Rosenthals in der „Film-Zeitung“. Möchte es ganz besonders bei uns in der Schweiz, wo das Kinowesen noch in den ersten Anfängen steht und wo seine Entfaltungsmöglichkeiten verhältnismäßig eng begrenzt sind, zum Nachdenken anregen! Der Artikel schließt mit folgenden Sätzen:

Wir aber kämpfen so lange, bis wir beim Anblick unserer Bilanz wieder lächeln können. Aber dann dürfen wir nicht nur für Steuerreduzierung kämpfen! Ein Kino mit 65,000 Mark Miete ist ein Auring, Musik in der Stärke einer Regimentskapelle ein Luxus! Das Kino war in seinem Außern zu üppig geworden. Gut, gediegen, vornehm und lustig, aber nicht himmelanstrebend, überladen und prunkvoll soll es bei uns sein oder werden. Wir ha-

ben klein angefangen und sind im Kleinen groß geworden, wir wollen nicht Parvenüs werden, wie es leider scheint, sondern wir wollen im Wohlstand nicht vergessen, daß wir im Kleinen wurzeln, daß der kleine Mann unsere stärkste Stütze ist.

Das ist nur ein Ausschnitt, ein Teil der nachdenklichen Gedanken eines objektiven Beobachters. Noch an manchen Stellen kann und muß der Hebel angefaßt werden. Aber was nützen Worte, nur Taten bringen uns weiter!



Allgemeine Rundschau.



Schweiz.

— **Moiissi in Zürich.** Der großen Schar der Verehrer Moissis ist Heil widerfahren: Moissi hat sich dem Film-Regisseur zur Verfügung gestellt, und Hans Heinz Ervers hat ein phantastisches Abenteuer in 4 Akten für ihn geschaffen. Der Film wird zurzeit im Kinematographentheater Zürcherhof gezeigt, und dem Besuch nach zu schließen, hat Moissi auch hier eine große Zahl von bewundernd und bewegt zu ihm ausblickenden Verehrerinnen. „Die Brandis Augen“ nennt sich das Bild, in dem Moissi alles, die andern Mitspielenden sowohl die Handlung und die Szenerie nichts bedeuten, wenigstens nach der Ansicht des Regisseurs. Siegreich an der Spitze des ganzen Bildes schreiten aber die Naturschönheiten unter italienischem Himmel, wo der Film gebaut wurde, und die tragische Geste, die packendste Mimik und die einstudierteste Pose Moissis kommen doch eben erst in zweiter Linie, da die Staffage frei von Kunst, Routine und Effekthascherei in ihrer unverfälschten Schönheit wirkt. Wie Moissi lacht, in Verzweiflung gerät, wie er auf Berge klettert, schwachtet, im Ruderboot steigt, die Treppe hinauf- und heruntersteigt, sich die Haare rauft und an der Mauer lehnt, das wird alles in allen Details gezeigt. Und besonders, wie er küßt, bald diese, bald jene, immer aber mit Feuer, Schwung und Leidenschaft. Und man sieht es den Mitspielenden an, daß sie diese Szenen mit Moissi turmhoch einzuschätzen wissen und glücklich sind, mit einem Moissischen Kuß verfilmt worden zu sein. „Ein romantisches Filmdrama“ nennt der Verfasser seinen Vierakter; bei der Verworrenheit der mystischen Handlung dürfte es keinem Besucher leicht sein, eine prägnante Inhaltsangabe des Filmstreifens zu geben. Doch ist ja das schließlich bei einem solchen Film Nebensache; er will lediglich einer Person und nicht einer Idee dienen. N. Z. Z.

— **Bundesgericht und Kino.** Die staatsrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes hatte sich in ihrer letzten Sitzung mit zwei Begehren betreffend den Betrieb von Kinematographen zu beschäftigen, indem im Kanton Zug der Betrieb dieser Unternehmungen zwecks Unterstellung unter das Hausiergesetz verboten und im Kanton Waadt derselbe auf drei Vorstellungen in der Woche eingeschränkt worden war. Beide Verbote sind vom Bundesgericht wegen unzulässiger Verletzung der Garantie der Gewerbe-

freiheit aufgehoben worden. Auf einen weiteren Beschwerdepunkt der Lausanner Kinematographenbesitzer, der sich auf das Verbot von Filmen jeglichen militärischen Charakters und solchen, die zu irgendwelchen Manifestationen Anlaß geben könnten, bezog, ist das Bundesgericht nicht eingetreten.

Deutschland.

— **Ein bemerkenswertes Urteil.** Das Oberverwaltungsgericht in Berlin hat das Recht auf Einführung einer Lustbarkeitssteuerverordnung durch die Gemeinden bestritten mit folgender Begründung: Die Gemeinden seien nicht befugt, in einer Lustbarkeitssteuerverordnung eine Verpflichtung zur Ausgabe von Eintrittskarten einzuführen. Zwar hätten sie das Recht, in die Steuerordnung Kontrollmaßregeln aufzunehmen. Jene Vorschrift gehe aber darüber hinaus. Habe aber die Bestimmung des Paragraph 5 keine Gültigkeit, so fehle der ganzen Steuerordnung eine wesentliche Grundlage. Nach der fraglichen Steuerordnung solle überall, wo Eintrittsgeld erhoben wird, eine Kartensteuer erhoben werden; in den andern Fällen eine Raumsteuer, das heißt eine Steuer nach der Größe des Veranstaltungsräumens. Falle nun die ungültige Bestimmung des Paragraph 5 weg, so wäre die Steuerordnung widerspruchsvoll, denn dann wären nach ihr steuerfrei die Veranstaltungen, wo zwar ein Eintrittsgeld erhoben werde, aber keine Eintrittskarten ausgegeben würden. Deshalb sei wegen der Ungültigkeit des Paragraph 5 die ganze Steuerordnung vom 25. März 1913 ungültig. Inzwischen ist — nach Erlaß des Urteils des Bezirksausschusses — die Steuerordnung geändert worden. Das kommt aber für die Fälle, wo eine unzulässige Heranziehung zur Lustbarkeitssteuer auf Grund der ungültig erklärten Steuerordnung erfolgt ist, nicht in Betracht. Diese Heranziehung bleibt unzulässig.

Schweden.

— **Die schwedische Regierung** tritt den Beeinflussungsversuchen, denen das Publikum von gewisser Seite durch Darbietung sensationell gefärbter Kriegsfilms ausgesetzt ist, entgegen. Der Zensurbehörde wurden militärische und maritime Sachverständige beigegeben, die darüber zu wachen haben, daß keine Aufnahmen vorgeführt werden, die im jetzigen Augenblick die militärischen Interessen des Landes schädigen könnten.



Filmbeschreibungen.



Der große Diamant.

Großer Detektivfilm in 3 Akten

(Monopol für die Schweiz: G. Burstein, St. Gallen.)

Das Gaunerpaar Georg Manns und Hanni Hannig hat in Erfahrung gebracht, daß die Herzogin von Oldendorf einen Schmuck mit einem großen Diamanten im Werte von 750,000 Mark im Museum ausgestellt hat. Sie